

Reise- und Geschäftsbedingungen

Lieber Feriengast,

die folgenden Reisebedingungen sowie unsere Reiseinformationen und Hinweise (siehe Einführungsseiten) sind Grundlagen des Reisevertrages. Diese Bedingungen gelten auch, wenn sich die Buchung auf bloße Flugpassagen oder reine Unterbringungsleistungen beschränkt.

1. Der Abschluss des Reisevertrages

a) Mit der Anmeldung der Reise bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag wird für den Veranstalter verbindlich, wenn dieser dem Kunden die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

b) Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle anderen in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen hat, sofern er durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine entsprechende gesonderte Verpflichtung übernommen hat.

c) Weicht die Reisebestätigung von der Anmeldung des Kunden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist. Der Reisevertrag kommt dann zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Bindungsfrist dem Veranstalter gegenüber die Annahme erklärt.

2. Zahlung des Reisepreises

a) Nach Vertragsabschluss und Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k BGB – der Veranstalter hat zur Absicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung bei der Zürich Versicherung AG abgeschlossen – ist eine Anzahlung von 15 % des Reisepreises pro Teilnehmer zuzüglich der Kosten für abgeschlossene Versicherungen zu leisten.

b) Die Restzahlung wird fällig, wie dies im Einzelfall mit dem Veranstalter vereinbart ist. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie gegen Aushändigung der Reiseunterlagen 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Der Sicherungsschein muss dem Kunden ausgehändigt sein. Erfolgt der Vertragsabschluss innerhalb von 4 Wochen vor Reiseantritt sind Anzahlung und Restzahlung gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k BGB sofort fällig.

c) Bei Vertragsabschluss zwischen der 4. und der 5. Woche vor Reiseantritt sind – gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k BGB – Anzahlung und Restzahlung 4 Wochen vor Abreise fällig.

d) Bei Buchung verschiedener Flug-Sondertarife kann der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig werden.

e) Der Kunde kann den Reisepreis mit den Zahlungsarten Überweisung oder per Lastschrift begleichen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist.

3. Unsere Leistungen

a) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung in den Prospekten bzw. den Katalogen des Veranstalters sowie den Reiseunterlagen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung).

b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen und Zusatzwünsche haben nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich durch den Veranstalter bestätigt werden.

4. Preisanpassung

a) Wir behalten uns die Änderung der in unseren Katalogen und sonstigen Ausschreibungen angegebenen Preise vor. Eine Änderung kann insbesondere bei Inanspruchnahme preishöherer Zusatzkontingente, bei Änderung der Preise von Leistungsträgern für Beförderungskosten sowie bei der Änderung von Flughafen, Einreisegebühren und Wechselkursen erforderlich werden. Für Preisanpassungen nach Vertragsabschluss gilt Ziffer 4. b).

b) Der Veranstalter behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungs- oder

Unterbringungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren wie folgt zu ändern:

- Sofern sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten erhöhen, so ist der Veranstalter berechtigt den Reisepreis unter Anwendung nachfolgender Berechnungen zu erhöhen:
 - Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz bezieht, kann der Veranstalter von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - Werden von dem Beförderungsunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann von dem Kunden verlangt werden.
- Bei Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren, kann der Veranstalter den Reisepreis um den entsprechenden Betrag pro Kunde heraufsetzen.
- Grundsätzlich ist eine Erhöhung nach Vertragsabschluss nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.
- Bei einer Anpassung des Reisepreises nach Vertragsschluss hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen können nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt werden. Im Falle von Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Kunde kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne

Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

- Der Kunde hat unverzüglich nach unserer entsprechenden Erklärung die Rechte nach dem vorhergehenden Absatz gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche unberührt. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen oder -abweichungen in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages wird der Veranstalter dem Kunden nach seiner Wahl kostenlose Umbuchungen oder einen kostenlosen Rücktritt vom Vertrag anbieten.

6. Rücktritt des Kunden bei Flugreisen

- a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird ihm empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, kann der Veranstalter unter Berücksichtigung seiner gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen eine pauschalierte Stornokostenentschädigung wie folgt verlangen:
- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises,
 - vom 29.-22. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises,
 - vom 21.-15. Tag vor Reisebeginn 35

% des Reisepreises,
 – vom 14.–7. Tag vor Reisebeginn 50 %
 des Reisepreises,
 – ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 65 %
 des Reisepreises,
 – ab dem Tag des Reisebeginns oder bei
 Nichtantritt der Reise 90 % des
 Reisepreises.

b) Macht der Veranstalter eine
 pauschalierte Entschädigung gemäß
 Ziffer 6. a) geltend, ist der Kunde
 gleichwohl berechtigt, dem Veranstalter
 die Entstehung eines geringeren oder
 gar keinen Schadens nachzuweisen.

c) Sollte im Einzelfall der nachweisbare
 Schaden höher sein als die
 vorgenannten pauschalierten
 Stornokosten, so kann dieser
 weitergehende Schaden von dem
 Veranstalter geltend gemacht werden.

7. Änderungen auf Verlangen des Kunden/Umbuchungen

a) Verlangt der Kunde nach Abschluss
 des Reisevertrages eine Umbuchung, so
 ist diese bis 14 Tage vor dem
 Abreisetermin möglich, sofern damit
 nicht eine Verschiebung der Reise um
 mehr als 4 Wochen von dem
 ursprünglichen Abreisetermin an
 gerechnet verbunden ist. Voraussetzung
 ist, dass die gewünschte geänderte
 Leistung nach dem Programm von SLR
 überhaupt möglich ist. Umbuchungen
 sind Änderungen des Reisetages, des
 Reisezils oder der Unterkunft.

b) Für Umbuchungen im Sinne von 7. a)
 wird neben dem geänderten Reisepreis
 sowie etwaigen durch die Änderung für
 den Veranstalter nachweisbaren
 Zusatzkosten eine einmalige
 Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR pro
 Person fällig.

c) Umbuchungen, die eine Verschiebung
 der Reise von mehr als 4 Wochen zur
 Folge haben oder die innerhalb von 13
 Tagen vor dem ursprünglichen
 Abreisetermin erfolgen, stellen einen
 Rücktritt des Kunden im Sinne von
 Ziffer 6. dar verbunden mit dem
 Abschluss eines neuen Reisevertrages.
 Die Folgen des Rücktritts richten sich
 nach Ziffer 6. dieser Bedingungen.

8. Ersetzungsbefugnis

a) Der Kunde kann bis zum Reiseantritt
 verlangen, dass statt seiner ein Dritter
 in die Rechte und Pflichten aus dem

Reisevertrag eintritt. Der Veranstalter
 kann dem Eintritt des Dritten
 widersprechen, wenn dieser den
 besonderen Reiseerfordernissen nicht
 genügt oder seiner Teilnahme
 gesetzliche Vorschriften oder
 behördliche Anordnungen
 entgegenstehen.

b) Bei Eintritt eines Dritten sind die
 durch diesen Eintritt entsprechenden
 nachweisbaren Mehrkosten, mindestens
 jedoch 20,00 Euro, pauschal und ohne
 weiteren Nachweis fällig.

c) Für den unter b) genannten Betrag
 und den Reisepreis haften der Kunde
 und der Dritte als Gesamtschuldner.

9. Rücktritt und Kündigung durch SLR

a) Der Veranstalter kann den
 Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der
 Kunde trotz Abmahnung erheblich
 weiter stört, so dass eine weitere
 Teilnahme für den Veranstalter oder die
 Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar
 ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde
 sich nicht an sachlich begründete
 Hinweise hält. Eine Abmahnung
 im Sinne von Ziffer 9. a) Satz 1 ist für
 uns entbehrlich, wenn der Kunde in
 besonders grober Weise die Reise stört.
 Das ist insbesondere bei Begehung von
 Straftaten durch den Kunden gegen Leib
 und Leben, die sexuelle
 Selbstbestimmung sowie das Vermögen
 unserer Mitarbeiter, von
 Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern
 sowie von anderen Reisegästen der Fall.
 Dem Veranstalter steht in diesem Fall
 der Reisepreis weiter zu, soweit sich
 nicht ersparte Aufwendungen und
 Vorteile aus einer anderweitigen
 Verwertung der Reiseleistung(en)
 ergeben. Schadenersatzansprüche
 im Übrigen bleiben unberührt.

b) Leistet der Kunde den Reisepreis
 ganz oder teilweise trotz angemessener
 Nachfristsetzung nicht, kann der
 Veranstalter von dem Reisevertrag
 zurücktreten und daneben eine
 Entschädigung in entsprechender
 Anwendung der Ziff. 6. dieser
 Bedingungen verlangen.

10. Kündigung infolge höhere Gewalt

a) Erschwerungen, Gefährdungen oder
 Beeinträchtigungen in erheblicher Art

durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Länderrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertigen Fällen berechtigen beide Teile allein nach Maßgabe dieser Vorschriften zur Kündigung.

b) Im Falle der Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) Der Veranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mitumfasst. In jedem Falle hat der Veranstalter die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mitumfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

11. Flugreisen

a) Es gelten im Allgemeinen die mit den Reisepapieren ausgegebenen Flugpläne. Aus zwingenden Gründen notwendig werdende Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor. Gleiches gilt für den Austausch des vorgesehenen Fluggerätes und den Einsatz eines weiteren Luftfrachtführers durch den ausführenden Luftfrachtführer. Der Veranstalter wird den Kunden unmittelbar nach Kenntnis von so informieren. Am Zielort geschieht dies durch Aushang an den Informationstafeln oder Abdruck in den Informationsmappen, die sich in der jeweiligen Ferienanlage befinden oder durch die Reiseleiter direkt. Unabhängig davon soll sich der Kunde wegen der Rückflug- bzw. Transferzeiten 24 Stunden – bei Abflügen an Sonntagen oder Montagen 48 Stunden – vor dem vorgesehenen Abflugtermin über die örtliche Vertretung telefonisch oder mit Hilfe der Infotafeln/-mappen informieren.

b) Direktflüge sind nicht immer „Non-Stop-Flüge“ und können insbesondere

Zwischenlandungen mit einschließen.

c) Nimmt der Kunde im Zielgebiet die Reiseleitung nicht in Anspruch, weil er z.B. lediglich Flugpassagen ohne weitere Leistungen bei dem Veranstalter gebucht hat, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden – bei Abflügen an Sonntagen oder Montagen 48 Stunden – vor dem Rückflug/-fahrt durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges/-fahrt nochmals bestätigen zu lassen. Dazu wendet er sich an die in dem Ticket angegebene Rufnummer. Für Nachteile, die durch die Nichtbeachtung dieser Maßnahme entstehen, kann der Veranstalter nicht aufkommen.

d) Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EUVO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an den jeweiligen ausführenden Luftfrachtführer (die Fluggesellschaft) zu richten.

e) Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 90 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit. Ausnahmen sind den Flugplänen zu entnehmen. Bei Nichterscheinen zu dem o. a. Zeitpunkt, ist der ausführende Luftfrachtführer berechtigt, über den Sitzplatz anderweitig zu verfügen.

12. Gepäckbeförderung

Im Rahmen der Flugreisen werden bis zu 20 kg Gepäck pro Gast befördert. Mehr Gepäck ist in der Regel auch gegen Aufpreis nicht möglich. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen bittet der Veranstalter, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Anzeige ist die Voraussetzung für eine Haftung der Fluggesellschaft. Kofferbeschädigungen oder -verlust sind unmittelbar gegenüber dem Beförderungspersonal und unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung zu melden. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind nicht im aufzugebenden Gepäck sondern im Handgepäck zu befördern. Es ist untersagt, spitze Gegenstände (z. B. Nagelpfeilen) mit ins Handgepäck zu

nehmen.

13. Gewährleistung, Abhilfe und Obliegenheiten des Kunden beim Auftreten von Leistungsstörungen

- a) Der Veranstalter steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (Hoteliers, Beförderungsunternehmen etc), die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung und ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Ferner steht der Veranstalter für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen/Prospekten und unter der Adresse www.schauinsland-reisen.de angegebenen Reisedienstleistungen ein, sofern der Veranstalter nicht vor Vertragsabschluss oder nach Maßgabe von Ziff. 5 eine Änderung von Katalog-/Prospektangaben erklärt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Angaben in Orts- und Hotelprospekten.
- b) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- c) Unterlässt es der Kunde bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Veranstalter oder dem benannten örtlichen Repräsentanten – die örtliche Repräsentanz bzw. die Reiseleitung sind jeweils den Reiseunterlagen zu entnehmen – anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber der örtlichen Reiseleitung und – sofern diese nicht erreichbar sein sollte – gegenüber dem Veranstalter direkt erfolgen, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Veranstalter unzumutbar machen.
- d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, steht dem Kunden ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß 651 e BGB nur dann zu, wenn dem Veranstalter (bzw.

der örtlichen Reiseleitung) fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Dies gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem dem Veranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist.

- e) Im Falle berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Dies gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Kunden kein Interesse haben. Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung im Reisevertrag mit umfasst, so hat der Veranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.
- f) Beruht der Reisemangel auf einem Umstand, den der Veranstalter zu vertreten hat, so kann der Kunde auch Schadenersatz verlangen.

14. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche und die deliktische Haftung des Veranstalters ist auf einen Betrag von 4.100,00 Euro beschränkt, a.a) soweit ein Schaden des Reisenden, der nicht in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

a.b) wenn der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung in den vorgenannten Fällen auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

- b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, kann sich der Veranstalter gegenüber dem Kunden auf diese Vorschriften berufen.
- c) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht durch ihn ausgeschrieben sind und die der Kunde im Zielgebiet bei Leistungsträgern oder Dritten bucht und für die er an den Leistungsträger oder Dritte ein mit diesen vereinbartes Entgelt entrichtet (z. B. Ausflüge, Mietwagen, Ausstellungen usw.).
- d) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben, soweit nicht ein Fall von Ziff. 14. a) vorliegt, unberührt.
- e) Kommt dem Veranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen. Das Warschauer Abkommen in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Verlust und Beschädigung von Gepäck und in Ausnahmefällen die Haftung für Tod und Verletzung. Sofern der Veranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.
- f) Kommt dem Veranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.
- g) Kommt der Kunde im Falle von Gepäckschäden oder -verlust seinen Obliegenheiten gem. Ziffer 12. dieser Bedingungen nicht nach, verliert er darauf beruhende Ansprüche gegen den Veranstalter gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, es wird ein Schaden wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen

Verhaltens des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen geltend gemacht.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- a) Ansprüche des Kunden aus dem Reisevertrag hat dieser innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Schauinsland Reisen GmbH, Weseler Straße 126-128, 47169 Duisburg, geltend zu machen. Eine Geltendmachung gegenüber dem vermittelnden Reisebüro genügt nicht. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde die vorgenannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- b) Ansprüche des Kunden wegen mangelnder Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise. Diese Regelung verkürzt in den Grenzen des § 651 m BGB die gesetzliche zweijährige Verjährungsfrist auf ein Jahr.
- c) Macht der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Diese Zurückweisung stellt zugleich die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen über den Anspruch im Sinne von § 203 BGB dar.
- d) Eine Abtretung jedweder Ansprüche aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Mitreisende oder sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- a) Der Veranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen

insbesondere vor Vertragsabschluß und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten. Besondere in der Person des Kunden gegebene Umstände (ausländische Staatsbürgerschaft, Doppelstaatsbürgerschaft, Pässeintragungen etc.) sind von dem Veranstalter nur zu beachten, wenn diese dem Veranstalter erkennbar sind, durch den Kunden ausdrücklich mitgeteilt sind oder von dem Veranstalter infolge besonderer Umstände hätten erkannt werden können.

b) Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Veranstalter hat der Kunde die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Veranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigung etc. verpflichtet hat.

c) Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten der Kunden zurückzuführen sind (z. B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Die Ziffern 6. und 9. gelten entsprechend.

17. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen, dasselbe gilt für diese Reisebedingungen. Die Daten des Kunden werden mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

18. Gerichtsstand für Klagen gegen den Reiseveranstalter ist Duisburg.

Reiseveranstalter: Schauinsland-Reisen GmbH, Weseler Straße 126-128, 47169 Duisburg
Telefon: 02 03/99 40 50, Fax: 02 03/4001 68

Stand: Oktober 2005